

LIECHTENSTEINISCHE SCHLICHTUNGSSTELLE
IM FINANZDIENSTLEISTUNGSBEREICH

Dr. Peter Wolff
Rechtsanwalt
als Schlichtungsperson

Mitteldorf 1
9490 Vaduz
Liechtenstein

Tel. +423 238 10 30
Fax +423 238 10 31
info@schlichtungsstelle.li

Verfahrensordnung

der Ombudsstelle gemäss Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG, SR 950.1)

Anwendung der Verordnung vom 27.10.2009 über die aussergerichtliche Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich, LGBl. 2009 Nr. 279, in heutiger Fassung. Diese Verordnung regelt mit den nachstehend angeführten Änderungen und Ergänzungen auch die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren der aussergerichtlichen Schlichtungsstelle als Ombudsstelle nach Art. 74 FIDLEG.

Die Information gemäss Art. 9 FSV gilt auch als Tätigkeitsbericht im Sinne von Art. 86 FIDLEG. Dieser Tätigkeitsbericht ist zu veröffentlichen. Zudem hat die Ombudsstelle die zuständigen Aufsichtsbehörden sowie die Registrierungsstelle über die ihr angeschlossenen Finanzdienstleister und über diejenigen, denen sie den Anschluss verweigert oder die sie ausgeschlossen hat, im Sinne von Art. 83 FIDLEG zu informieren.

Art. 10 FSV wird dahingehend ergänzt, dass die Schlichtungsstelle auch zuständig ist für Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen Kunden und dem Finanzdienstleister gemäss Art. 74 FIDLEG. Finanzdienstleister sind alle Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kunden in der Schweiz erbringen, wobei Gewerbsmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 3 lit. d) FIDLEG vorliegt. Für solche Streitigkeiten ist die Schlichtungsstelle nur zuständig, wenn der betroffene Finanzdienstleister der Schlichtungsstelle angeschlossen ist (Art. 98 FIDLEG).

Art. 11 Abs. 1 Bst. c) FSV wird dahingehend ergänzt, dass die Schlichtungsstelle nicht angerufen werden kann, wenn eine Schlichtungsbehörde, ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Verwaltungsbehörde bereits mit der Sache befasst ist oder befasst war.

Die **Art. 12 bis 19 über das Verfahren der Schlichtungsstelle** sind nicht anwendbar. Für das Verfahren ist die Verfahrensordnung für Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich im Rahmen des Gesetzes über Alternative Streitbeilegung in Konsumentenangelegenheiten (AStG), LGBl. 2016 Nr. 516, vom 28.12.2016 anwendbar.

Pflichten der Finanzdienstleister, Anschluss und Ausschluss der Finanzdienstleister

Finanzdienstleister müssen sich spätestens mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit einer Ombudsstelle anschliessen (Art. 77 FIDLEG). Die Finanzdienstleister informieren ihre Kunden über die Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens durch eine Ombudsstelle (Art. 79 FIDLEG):

- a) bei Eingehung einer Geschäftsbeziehung im Rahmen der Informationspflicht nach Art. 8 Abs. 1 Bst. c) FIDLEG
- b) bei Rückweisung eines vom Kunden geltend gemachten Rechtsanspruches und
- c) jederzeit auf Anfrage.

Diese Information erfolgt in geeigneter Form und beinhaltet Name und Adresse der Ombudsstelle, der sich der Finanzdienstleister angeschlossen hat (Art. 79 FIDLEG).

Die Ombudsstelle ist verpflichtet, einen Finanzdienstleister aufzunehmen, wenn er ihre Anschlussvoraussetzungen erfüllt (Art. 81 FIDLEG). Sie ist nicht verpflichtet, einen gemäss Art. 82 FIDLEG ausgeschlossenen Finanzdienstleister erneut aufzunehmen, wenn dieser nicht gewährleisten kann, dass er seinen Pflichten nach den Art. 78 bis 80 FIDLEG nachkommen wird (Art. 100 Abs. 2 FIDLEG).

Finanzdienstleister, die sich der Ombudsstelle anschliessen wollen, müssen folgende Voraussetzungen dauernd erfüllen:

- Unterzeichnung des Anschlussvertrages
- Erfüllung der Teilnahmepflicht nach Art. 78 FIDLEG
- Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 79 FIDLEG
- Zahlung der Beiträge für die Vermittlungsverfahren, an denen sie als Partei beteiligt sind (Art. 80 FIDLEG)

Finanzdienstleister, die den Pflichten nach den Art. 78 bis 80 FIDLEG nicht nachkommen, werden von der Ombudsstelle ausgeschlossen (Art. 82 FIDLEG).

Die von der Fürstlichen Regierung am 17.12.2019 genehmigte Verfahrensordnung für Schlichtungsverfahren im Finanzdienstleistungsbereich im Rahmen des Gesetzes über Alternative Streitbeilegung in Konsumentenangelegenheiten ist ebenfalls analog anwendbar. Diese Verfahrensordnung gilt als Verfahrensreglement im Sinne von Art. 84 Abs. 2 lit. d) FIDLEG, mit dem das Verfahren nach Art. 75 FIDLEG konkretisiert wird. Es sind folgende Änderungen und Ergänzungen zu der im Rahmen des liechtensteinischen Gesetzes über Alternative Streitbeilegung in Konsumentenangelegenheiten anwendbaren Verfahrensordnung:

Ziffer 1. Zuständigkeit wird wie folgt ergänzt:

Die Schlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen Kunden und dem Finanzdienstleister gemäss Art. 74 FIDLEG. Finanzdienstleister sind Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kunden in der Schweiz erbringen, wobei Gewerbsmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt (Art. 3 lit. d) FIDLEG). Die Schlichtungsstelle ist nur zuständig, wenn der Finanzdienstleister der Schlichtungsstelle angeschlossen ist (Art. 98 FIDLEG). Es muss in diesem Fall kein entgeltlicher Vertrag vorliegen. Sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, bezeichnet der Begriff Konsument auch Kunden im Sinne des FIDLEG bzw. der Begriff Unternehmen Finanzdienstleister im Sinne des FIDLEG.

Ziffer 2, zweiter Absatz, wird dahingehend abgeändert, dass das Verfahren in deutscher Sprache durchgeführt wird, wobei abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien vorbehalten bleiben, soweit sie sich im Rahmen des Verfahrensreglements der Ombudsstelle halten.

Ziffer 2, zweiter Absatz, Bst. f) wird dahingehend abgeändert, dass eine Erklärung, dass im gegenständlichen Fall keine Schlichtungsbehörde, Gericht, Schiedsgericht oder Verwaltungsbehörde mit der Sache befasst ist oder war, abzugeben ist.

Ziffer 5., erster Absatz wird ersetzt durch die Bestimmung: Die Ombudsstelle lehnt ein Vermittlungsgesuch ab, wenn sie nicht zuständig ist.

Ziffer 5, zweiter Absatz, Bst. b) wird ersetzt wie folgt:

Die Ombudsstelle kann nicht angerufen werden, wenn eine Schlichtungsbehörde, ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Verwaltungsbehörde mit der Sache befasst war.

Ziffer 6., erster Absatz wird wie folgt abgeändert:

Die Schlichtungsstelle unterliegt der Schweigepflicht. Nur wenn der Kunde einverstanden ist, wird der Finanzdienstleister kontaktiert. Ist der Schlichtungsantrag zulässig und vollständig, wird er bei Einverständnis des Kunden unverzüglich an das im Schlichtungsantrag genannte Unternehmen weitergeleitet.

Die Finanzdienstleister, die von einem Vermittlungsgesuch um Schlichtung bei einer Ombudsstelle betroffen sind, müssen am Verfahren teilnehmen (Art. 78 FIDLEG). Sie haben binnen einer Frist von längstens zwei Wochen zum Schlichtungsantrag Stellung zu nehmen.

Ziffer 6., dritter Absatz wird wie folgt abgeändert:

Lehnt das Unternehmen den Lösungsvorschlag des Konsumenten ab, kann es eine Stellungnahme samt Gegenvorschlag einbringen, die dem Konsumenten übermittelt wird.

Ziffer 6., vierter Absatz wird wie folgt abgeändert:

Finanzdienstleister, welche die Teilnahme am Verfahren wiederholt verweigern, obwohl sie gemäss Art. 78 FIDLEG am Verfahren teilnehmen müssen, werden von der Ombudsstelle ausgeschlossen (Art. 82 FIDLEG).

Ziffer 8., zweiter Absatz wird wie folgt ergänzt:

Die Ombudsstelle würdigt die ihr unterbreiteten Fälle frei und unterliegt keinen Weisungen. Sie trifft die zweckmässigen Massnahmen zur Vermittlung, sofern diese nicht von vorneherein aussichtslos erscheinen (Art. 75 FIDLEG).

Ziffer 8. wird ausserdem wie folgt ergänzt:

Kann keine Einigung erzielt werden oder erscheint eine solche aussichtslos, so kann die Ombudsstelle den Parteien, gestützt auf die ihr vorliegenden Informationen, eine eigene tatsächliche und rechtliche Einschätzung der Streitigkeit abgeben und in die Verfahrensabschlussmitteilung aufnehmen (Art. 75 FIDLEG).

Ziffer 10. lit. b) wird wie folgt ergänzt:

Das Akteneinsichtsrecht der Parteien ist auf ihre mit der Ombudsstelle bzw. dem Vermittler geführte Korrespondenz beschränkt. Die Parteien haben keinen Anspruch auf Einsicht in die Korrespondenz der Ombudsstelle mit der jeweils anderen Partei (Art. 75 FIDLEG).

Ziffer 12., Absätze 1 und 2 werden durch folgende Regelung ersetzt:

Finanzdienstleister, die von einem Vermittlungsgesuch um Schlichtung bei einer Ombudsstelle betroffen sind, müssen am Verfahren teilnehmen. Der Gesuchsteller kann das Gesuch jederzeit zurückziehen (Art. 78 FIDLEG).

Ziffer 13. wird wie folgt ergänzt:

Das Verfahren ist vertraulich. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens gemachte Aussagen der Parteien sowie die zwischen einer Partei und der Ombudsstelle geführte Korrespondenz dürfen in einem anderen Verfahren nicht verwendet werden (Art. 75 FIDLEG).

Ziffer 17., Absätze 1 und 2 betreffend Verjährungshemmung sind nicht anwendbar.

Diese Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle betreffend Verfahren der Ombudsstelle nach Art. 74 ff. FIDLEG wird hiermit von der Schlichtungsstelle per 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

Vaduz, 28. Dezember 2020



.....
Dr. Peter Wolff
als Ombudsstelle im Sinne des FIDLEG, SR 950.1